



Rentensplitting – partnerschaftlich teilen

- Rentensplitting – die Alternative zur Hinterbliebenenrente
- Gemeinsam entscheiden
- Für Ehepaare und Lebenspartner





Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting? Viele Paare können wählen.

Häufig sind in der Ehezeit erworbene Rentenansprüche von Frauen und Männern unterschiedlich hoch. Mit dem Rentensplitting können Ehepaare diese Anwartschaften partnerschaftlich teilen. Diese Möglichkeit entspricht dem heutigen Verständnis von Partnerschaft: Die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche werden als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet und sollen daher beiden Partnern je zur Hälfte zufließen.

Als Alternative zur Witwen- oder Witwerrente verschafft das Rentensplitting einem Partner die Möglichkeit, eigene Rentenansprüche zu erwerben. Die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ist dann nach einem durchgeführten Rentensplitting ausgeschlossen.

Das Rentensplitting ist auch unter Lebenspartnern möglich. Hierfür gelten die gleichen Regelungen und Voraussetzungen wie für das Splitting unter Ehepaaren. Alles Wissenswerte darüber erfahren Sie in unserem Kapitel „Splitting für Lebenspartner“.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Partnerschaftlich teilen**
- 10 Gemeinsam entscheiden**
- 12 Auch nach dem Tod des Partners noch möglich**
- 14 An die Folgen denken**
- 17 Geteilt werden Entgeltpunkte**
- 20 Mit dem Splittingzuwachs die Wartezeit erfüllen**
- 21 Auswirkungen auf die Rentenhöhe**
- 22 Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting:
Was ist günstiger?**
- 27 Und wenn doch nicht?**
- 29 Splitting für Lebenspartner**
- 31 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Partnerschaftlich teilen

„Splitting“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „teilen“. So bestimmen beim Rentensplitting die Partner gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe oder während der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine gesetzliche Rente gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Der Partner mit den höheren Rentenanwartschaften gibt einen Teil seiner Ansprüche an den anderen Partner ab – und zwar die Hälfte des Wertunterschiedes. Damit sind beide nach dem Rentensplitting so gestellt, als hätten sie während der Ehezeit oder Lebenspartnerschaft gleich hohe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Für Ansprüche in anderen Versorgungssystemen (zum Beispiel Beamtenversorgung oder betriebliche Altersversorgung) gilt das Rentensplitting nicht.

Voraussetzungen

Sie können sich mit Ihrem Partner gemeinsam für das Rentensplitting entscheiden, wenn Ihre Ehe entweder nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet waren und Ihr Partner und Sie nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden. Ausgeglichen werden die in der sogenannten Splittingzeit erworbenen Anrechte. Vor der Splittingzeit erworbene Anrechte werden beim Renten-

splitting nicht berücksichtigt. Die Splittingzeit beginnt mit dem Ersten des Monats der Eheschließung und endet in der Regel mit Ablauf des Vormonats, in dem Ihre Altersrente beginnt. Für Lebenspartner gilt die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Eheschließung.

Informationen zur Regelaltersgrenze finden Sie in unserer Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Für die Durchführung des Rentensplittings müssen Sie als Paar eine gemeinsame Erklärung abgeben. Die Erklärung kann frühestens sechs Monate vor Abschluss des Versicherungslebens beider Ehe- oder Lebenspartner abgegeben werden, das heißt, wenn Sie und Ihr Partner Anspruch auf eine Altersrente haben oder, falls nur ein Partner Altersrente bezieht, der andere Partner die Regelaltersgrenze erreicht hat. Der Bezug einer Altersteilrente ist hierfür nicht ausreichend.

Mehr zu den rentenrechtlichen Zeiten erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Beide Ehe- oder Lebenspartner müssen außerdem 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten in ihrem Versicherungskonto haben. Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören zum Beispiel Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge, Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit und Berücksichtigungszeiten für Zeiten der Kindererziehung.

Bitte beachten Sie:

Die Voraussetzungen für das Rentensplitting für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden Sie in unserem Kapitel „Splitting für Lebenspartner“ auf Seite 29.

Beim Tod eines Ehe- oder Lebenspartners kann der hinterbliebene Partner das Rentensplitting auch allein herbeiführen, wenn zu Lebzeiten beider die Möglichkeit des Splittings noch nicht bestand. Die Splittingzeit endet in diesen Fällen mit dem Ende des Todesmonats.

Der überlebende Partner kann sich für ein Rentensplitting entscheiden, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft entweder nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat oder – falls die Ehe oder Lebenspartnerschaft zu diesem Zeitpunkt bereits bestand – beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden.

Die Durchführung des Rentensplittings nach dem Tod eines Partners ist auch möglich, wenn der überlebende Partner bereits eine Witwen- oder Witwerrente bezieht. Allerdings muss sich der überlebende Partner innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dem Tod des Ehe- oder Lebenspartners für das Rentensplitting entscheiden.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten müssen nur beim überlebenden Partner vorliegen.

Folgen

Das Rentensplitting führt für den begünstigten Partner regelmäßig zu höheren eigenständigen Rentenleistungen, beim anderen Partner zu einer entsprechenden Rentensenkung.

Eine Einkommensanrechnung wie bei einer Witwen- oder Witwerrente findet nach dem Tod eines Partners nicht statt. Die durch das Rentensplitting erworbenen Anwartschaften fallen nicht weg, auch dann nicht, wenn Sie erneut heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft begründen.

Mit der verbindlichen Entscheidung für ein Rentensplitting schließen die Ehegatten und Lebenspartner jedoch aus, dass später eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird.

Für eine richtige Entscheidung müssen Sie als Paar deshalb eine Prognose der weiteren Lebensbiographie wagen:

- Welcher Ehe- oder Lebenspartner wird der Hinterbliebene sein?
- Wie wird sich die Einkommenssituation des hinterbliebenen Partners entwickeln?
- Führt das Rentensplitting zu Vorteilen bei der Wartezeiterfüllung?

Beispiel:

Ehepaar	Ute	und	Udo H.
in der Ehezeit erworbene Rentenansprüche	200 EUR	<	400 EUR
Wertunterschied			200 EUR
Ausgleich durch Rentensplitting	+100 EUR		-100 EUR
Ansprüche im Splittingzeitraum nach dem Rentensplitting	300 EUR	=	300 EUR

Wie die Teilung genau funktioniert, erfahren Sie ab Seite 17.

Ihre Rentenversicherung berät Sie

Die Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting können wir Ihnen nicht abnehmen. Wir können Ihnen jedoch anhand von Proberechnungen sagen, wie hoch die Altersrenten nach einem Rentensplitting wären und welche Hinterbliebenenrente sich ergeben würde, wenn Sie sich gegen ein Splitting entscheiden.

Unser Tipp:

Die Anschriften der Rentenversicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“ ab Seite 31.



Rentensplitting – schon heute aktuell?

Das Rentensplitting, für das sich die Ehe- oder Lebenspartner gemeinsam entscheiden können, wird als echte Alternative zur Witwen- und Witwerrente erst im Laufe der Jahre an Bedeutung gewinnen. Gegenwärtig ist der berechnete Personenkreis noch klein, oder das Rentensplitting fällt vergleichsweise gering aus.

Das liegt daran, dass die Ehe- und Lebenspartner, für die das Splitting geschaffen wurde, im Jahr 2014 höchstens 52 Jahre alt sind. Für ein Rentensplitting können sie sich aber erst im Rentenalter entscheiden. Partner, die das Rentenalter bereits erreicht haben, können das Rentensplitting wiederum nur wählen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben. In diesem Fall ist eine Teilung der Anrechte für die noch recht kurze Splittingzeit (2014 höchstens 13 Jahre) aber häufig ungünstiger, als eine Hinterbliebenenrente zu beziehen, die aus allen rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Ehe- oder Lebenspartners berechnet wird.

Nähere Informationen zur Erziehungsrente finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ oder auf Seite 15/16.

Anders als das Rentensplitting zu Lebzeiten kann das Rentensplitting nach dem Tod eines Ehe- oder Lebenspartners schon heute interessant sein. Gewählt wird es in erster Linie von jungen Witwen, Witwern und hinterbliebenen Lebenspartnern, die Kinder erziehen. Für diesen Personenkreis kann sich nach Durchführung eines Rentensplittings ein Anspruch auf Erziehungsrente ergeben.

Ein Rentensplitting kann im Einzelfall auch erwogen werden, wenn die Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ausgeschlossen ist, weil eine sogenannte Versorgungsehe vorliegt. Bei einer Eheschließung ab dem 1. Januar 2002 wird eine Witwen- oder Witwerrente in der Regel nur gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat.



Nach dem Tod Ihres Partners müssen Sie sich nicht sofort für das Rentensplitting entscheiden. Damit Ihnen keine Versorgungslücken entstehen, können Sie zunächst eine Witwen- oder Witwerrente in Anspruch nehmen und dann entscheiden, ob Sie ein Rentensplitting beantragen möchten. Diese Entscheidung müssen Sie innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dem Tod Ihres Partners treffen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Rentensplitting ausgeschlossen.

Lesen Sie hierzu
bitte die Seite 11.

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über das Rentensplitting verbindlich wird.



Gemeinsam entscheiden

Wenn Sie sich als Paar für das Rentensplitting entschieden haben, müssen Sie dem Rentenversicherungsträger offiziell mitteilen, dass ein Splitting durchgeführt werden soll.

Lesen Sie hierzu auch die Seite 5.

Die Erklärung müssen Sie schriftlich abgeben. Sie muss von beiden Ehe- oder Lebenspartnern unterschrieben werden. Das ist frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für ein Rentensplitting möglich.

Haben Sie die Splittingvoraussetzungen bereits erfüllt, können Sie die gemeinsame Erklärung jederzeit abgeben. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht.

Die gemeinsame Erklärung richten Sie an den Rentenversicherungsträger des jüngeren Partners.

Bitte beachten Sie:

Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wir empfehlen jedoch die Verwendung des Formulars, das wir hierfür entwickelt haben. Sie erhalten es zusammen mit der Auskunft über die Durchführung des Rentensplittings.

Über das durchgeführte Splitting erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Bescheid. Bis dieser verbindlich wird, können sowohl beide als auch nur ein Partner dem Bescheid widersprechen oder die gemeinsame Erklärung widerrufen.

**Bitte beachten Sie:
Bescheide über das Rentensplitting sind verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats widersprechen.**



Auch nach dem Tod des Partners noch möglich

Verstirbt ein Ehe- oder Lebenspartner nach dem 31. Dezember 2001, kann der überlebende Partner das Rentensplitting auch allein herbeiführen.

Das gilt aber nur dann, wenn zu Lebzeiten beider Partner noch kein Rentensplitting zulässig war. Haben Sie trotz der Berechtigung zu Lebzeiten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, darf der hinterbliebene Partner nach dem Tod des anderen Partners das Rentensplitting nicht mehr wählen.

Für die Durchführung des Splittings nach dem Tod eines Ehe- oder Lebenspartners genügt eine schriftliche Erklärung des überlebenden Partners. Diese Erklärung müssen Sie bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Todesmonat des Verstorbenen abgeben.

Ihr Ansprechpartner ist der Rentenversicherungsträger des Verstorbenen.

Unser Tipp:

Falls Sie nach dem Tod Ihres Partners das Rentensplitting als Möglichkeit in Erwägung ziehen, teilen Sie dies Ihrem Rentenversicherungsträger am besten schon bei der Beantragung der Witwen- oder Witwerrente mit. Er wird Ihnen umgehend die für Sie notwendigen Informationen zum Rentensplitting zur Verfügung stellen.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Splittingzeit müssen nur beim überlebenden Partner vorliegen. Die Splittingzeit endet mit dem Ende des Todesmonats des Verstorbenen.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze lesen Sie bitte die kostenlose Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Damit der überlebende (in der Regel noch junge) Ehegatte oder Lebenspartner die Voraussetzung von 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten überhaupt erfüllen kann, werden zusätzliche Zeiten berücksichtigt; und zwar vom Tod des verstorbenen Partners bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Partners. Dies gilt allerdings nur im Verhältnis, in dem die rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Partners vom 17. Lebensjahr an bis zum Tod des anderen Partners zu allen in diesem Zeitraum liegenden Zeiten stehen.

Wenn Sie wissen möchten, wie viele zusätzliche Zeiten sich in Ihrem Fall ergeben würden, lassen Sie sich diese Zeiten von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen. Lesen Sie hierzu unsere Serviceseiten (ab Seite 31).

Bitte beachten Sie:

Eine nach durchgeführtem Rentensplitting an den überlebenden Partner zu zahlende Erziehungsrente kann erheblich höher ausfallen als die zunächst beantragte Witwen- oder Witwerrente. Gewährt wird die Erziehungsrente jedoch erst nach durchgeführtem Rentensplitting.

An die Folgen denken

Vor der Entscheidung für ein Rentensplitting nach dem Tod des Partners sollte der überlebende Partner verschiedene Gesichtspunkte gegeneinander abwägen.

Folgende Fragen spielen bei der Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting eine entscheidende Rolle: Erzieht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner ein Kind? Hat er Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung? Kann er durch das Rentensplitting einen Rentenanspruch erwerben? Wie sehen die Einkommensverhältnisse des überlebenden Partners aus? Wie werden sie sich entwickeln? Ist eine erneute Heirat vorstellbar oder nicht?

Bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 muss die Erklärung zum Rentensplitting spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Tod des Partners abgegeben worden sein.

Bitte beachten Sie:

Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger umfassend informieren und beraten: informieren darüber, welche Rentenbeträge Ihnen jeweils zustehen würden, wenn Sie sich für den Bezug einer Witwen- oder Witwerrente oder alternativ für das Rentensplitting entscheiden; beraten, welche Anspruchsvoraussetzungen zu beachten sind und welche Auswirkungen Ihre Entscheidung auf andere Rentenansprüche und -höhen haben kann.

Wegfall der Witwen- oder Witwerrente

Mit der Entscheidung für ein Rentensplitting haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Wenn Sie bereits eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und sich erst dann für das Splitting entscheiden, fällt diese Hinterbliebenenrente von dem Kalendermonat an



Am dritten Tag nach Aufgabe zur Post gilt ein Bescheid als bekanntgegeben.

weg, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt worden ist. Durchgeführt ist das Splitting, wenn die Entscheidung der Rentenversicherung für den überlebenden Partner unanfechtbar geworden ist – also nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Anspruch auf Erziehungsrente

Hat der überlebende Partner wegen des Rentensplittings keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente mehr, kann eine Erziehungsrente aus der eigenen Versicherung in Frage kommen, die unter Berücksichtigung des Rentensplittings gezahlt wird.

Unser Tipp:

Von dieser Möglichkeit profitieren vor allem Witwen und Witwer beziehungsweise hinterbliebene Lebenspartner, die sich für ein Rentensplitting entschieden hatten, danach jedoch wegen der Erziehung von Kindern nicht berufstätig sein können, aber auch keinen eigenen Rentenanspruch haben. Für den überlebenden Partner kann sich sogar ein Rentensplitting zu seinen Lasten lohnen, wenn er hierdurch einen Anspruch auf Erziehungsrente erwirbt, oder wenn ein Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen begründet oder erhöht wird.

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Die Erziehung endet grundsätzlich, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Erziehungsrente erfüllt sein:

- Die Regelaltersgrenze darf noch nicht erreicht sein.
- Der überlebende Ehe- oder Lebenspartner darf nicht wieder geheiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet haben.
- Der überlebende Ehepartner oder Lebenspartner muss ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Partners erziehen.
- Der überlebende Ehepartner oder Lebenspartner muss bis zum Tod des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Wegfall der Erziehungsrente besteht kein Anspruch mehr auf Witwen- oder Witwerrente. Das ist insbesondere dann zu beachten, wenn das Rentensplitting zu Lasten des überlebenden Partners gewählt wurde, um den Anspruch auf Erziehungsrente zu erhalten.

Die Erziehungsrente wird nur befristet gezahlt: Der Anspruch auf Erziehungsrente endet bei erneuter Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, bei Beendigung der Kindererziehung oder bei Erreichen der Regelaltersgrenze.



Geteilt werden Entgeltpunkte

Die in der Ehezeit oder während der Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenansprüche werden in Form von Entgeltpunkten gleichmäßig aufgeteilt.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe der monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat. Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Jahr 2014 beträgt 34 857 Euro.

Zunächst wird ermittelt, wie viele Entgeltpunkte beide Ehegatten oder Lebenspartner in der Splittingzeit erworben haben. Über das Ergebnis erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger dem jeweiligen Ehe- oder Lebenspartner eine Auskunft. Die Auskunft enthält neben den auf die Splittingzeit entfallenden Entgeltpunkte auch die sich daraus ergebenden Rentenansprüche.

Die Splittingzeit beginnt am Ersten des Monats der Eheschließung beziehungsweise Begründung der Lebenspartnerschaft. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Rentensplitting entstanden ist. Danach endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Beginn einer Vollrente wegen Alters oder mit dem Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Beim Rentensplitting nach dem Tod eines Partners endet die Splittingzeit mit dem Ende des Todesmonats.

Und wie wird nun geteilt?

Der Rentenversicherungsträger stellt die für die Splittingzeit jeweils festgestellten Entgeltpunkte beider Ehe-

oder Lebenspartner gegenüber und vergleicht sie miteinander.

Anschließend teilt er beiden Partnern beziehungsweise dem überlebenden Partner mit, in welcher Höhe Entgeltpunkte bei Durchführung des Rentensplittings zu übertragen wären und informiert über die möglichen Auswirkungen eines Rentensplittings. Auch die genaue Berechnung der Rentenhöhe nach einem durchgeführten Splitting wird angeboten. Erst danach müssen sich die Partner beziehungsweise der überlebende Partner entscheiden.

Wird die Entscheidung für ein Rentensplitting getroffen, erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger einen Splittingbescheid.

Der Partner, der in der Splittingzeit die niedrigere Summe an Entgeltpunkten erworben hat, erhält die Hälfte des Wertunterschiedes als sogenannten Splittingzuwachs.

Man unterscheidet Entgeltpunkte („West“) und Entgeltpunkte (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie Entgeltpunkte („West“) und Entgeltpunkte (Ost) in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Rentenansprüche aus den alten und neuen Bundesländern oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden jeweils getrennt ausgeglichen, denn die verschiedenen Arten von Entgeltpunkten führen zu jeweils anderen Rentenbeträgen. So kann es sein, dass ein Partner sowohl Entgeltpunkte abgeben muss als auch Entgeltpunkte erhält.

Beispiel:

Ulf und Ulla S. waren miteinander verheiratet.
Ulf S. ist im Februar gestorben.

	Ulf S. (verstorben)	Ulla S. (Witwe)
In der Ehe erworbene Entgeltpunkte („West“) der gesetzlichen Rentenversicherung	10,0000	5,0000
Wertunterschied		5,0000
Ausgleich der Hälfte des Wertunterschiedes der Entgeltpunkte („West“)	- 2,5000 = 7,5000	+ 2,5000 = 7,5000
In der Ehe erworbene Entgeltpunkte (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung	0,0000	3,0000
Wertunterschied		3,0000
Ausgleich der Hälfte des Wertunterschiedes der Entgeltpunkte (Ost)	+ 1,5000 = 1,5000	- 1,5000 = 1,5000
Splittingzuwachs für Ulla S. aus den beiden Einzelsplittings in Entgeltunkten		2,5000 - 1,5000 = 1,0000
Nach dem Rentensplitting sind in beiden Versicherungskonten jeweils 7,5000 Entgeltpunkte („West“) und 1,5000 Entgeltpunkte (Ost) aus der Splittingzeit vorhanden.		

Der Splittingzuwachs ist für die Erfüllung der Wartezeit bedeutsam (vergleiche folgendes Kapitel).

Dass Entgeltpunkte bis auf vier Stellen nach dem Komma ermittelt werden, ist gesetzlich vorgegeben.

Mit dem Splittingzuwachs die Wartezeit erfüllen

Der durch das Rentensplitting begünstigte Partner erwirbt mit dem Splittingzuwachs nicht nur eigene Rentenansprüche, sondern erhält gleichzeitig zusätzliche Monate für die Wartezeit.

Je nach Rentenart gibt es Wartezeiten von 5, 15, 20, 35 und 45 Jahren.

Die Wartezeit ist die Mindestversicherungszeit, die erfüllt sein muss, damit eine Rente gewährt wird. Interessant kann die zusätzliche Wartezeit aus dem Splitting für den überlebenden Partner sein, der das Rentensplitting allein herbeigeführt hat.

Der überlebende Partner kann mit Hilfe der zusätzlichen Wartezeitmonate aus dem Splitting gegebenenfalls die Wartezeit für die eigene Rente erfüllen (zum Beispiel die Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente oder von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte). Für die Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte zählen Wartezeitmonaten aus dem Rentensplitting jedoch nicht.

Auf die Wartezeit des ausgleichspflichtigen Partners wirkt sich die Übertragung von Entgeltpunkten nicht nachteilig aus. Die Wartezeit wird hierdurch nicht gemindert. Ein Rentenanspruch kann durch das Rentensplitting somit nicht verloren gehen.

Für die Ermittlung der Wartezeitmonate kommt es auf den Splittingzuwachs an. Der Splittingzuwachs beträgt die Hälfte des Wertunterschieds aller in die Splittingzeit fallenden Entgeltpunkte der Ehe- oder Lebenspartner. Dabei wird nicht nach Entgeltpunktarten unterschieden.

Lesen Sie hierzu das Beispiel auf Seite 18/19.



Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Nach einem Rentensplitting erhöht oder mindert sich die Rente der Ehe- beziehungsweise Lebenspartner.

Nach Durchführung des Rentensplittings werden die übertragenen Entgeltpunkte als Zuschlag oder Abschlag im jeweiligen Versicherungskonto gespeichert.

Auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente an den neuen Partner fließt der Splittingzuwachs mit ein.

Erhält ein Ehe- oder Lebenspartner aus dem Rentensplitting einen Splittingzuwachs, werden alle aus seinem Versicherungskonto gezahlten Renten entsprechend erhöht, zum Beispiel eine Erziehungsrente, eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine spätere Altersrente.

Im Versicherungskonto des anderen Partners wird ein entsprechender Abschlag berücksichtigt. Das bedeutet, dass die aus der Versicherung dieses Partners zu zahlenden Renten – beispielsweise auch eine Waisenrente – gemindert werden.

Die Erhöhung oder Minderung der Rente beginnt mit dem Monat, zu dessen Beginn die Entscheidung über das Rentensplitting unanfechtbar geworden ist. Unanfechtbar ist die Entscheidung mit Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Splittingbescheids.

Ein Bescheid gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.

Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting: Was ist günstiger?

Allgemeingültige Aussagen lassen sich sehr schwer treffen. Unerlässlich sind, wie schon gesagt, verschiedene Proberechnungen.

Die Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting kann schwer fallen, da die finanziellen Auswirkungen des Splittings von Umständen und Entwicklungen abhängen, die erst in der Zukunft eintreten und oft nicht vorhersehbar sind. Daher ist auch eine Prognose schwierig, ob das Rentensplitting für Sie vorteilhaft oder nachteilig wäre.

Für ein Rentensplitting zu Lebzeiten beider Ehepartner oder Lebenspartner müsste bekannt sein, wer der Hinterbliebene sein wird, um abwägen zu können, ob das Rentensplitting oder eine spätere Hinterbliebenenrente günstiger ist. Diese Frage ist jedoch nicht zu beantworten.

Sie können aber prüfen, ob sich Ihr Familieneinkommen zu Lebzeiten durch das Rentensplitting erhöhen würde. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Ihre Rente der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise nicht gezahlt wird, weil Sie auch eine Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen. Geben Sie beim Rentensplitting Entgeltpunkte ab, wirkt sich dies auf Ihre Rente möglicherweise nicht rentenmindernd aus, während sich die Rente Ihres Ehe- oder Lebenspartners erhöht.

Zum Zugangsfaktor lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Eine Erhöhung des Familieneinkommens kann durch das Rentensplitting auch erzielt werden, wenn den Renten der Partner unterschiedliche Zugangsfaktoren zugrunde liegen.

Proberechnungen können Ihnen die Entscheidung erleichtern. Ihr Rentenversicherungsträger rechnet für



Sie aus, wie hoch Ihre Rente und die Ihres Partners nach dem Rentensplitting wären. Außerdem können Ihnen Proberechnungen für Hinterbliebenenrenten zur Verfügung gestellt werden. Stellen Sie die Rentenbeträge der eigenen Rente ohne durchgeführtes Rentensplitting und der Witwen- oder Witwerrente denen der eigenen Rente mit Splittingzuwachs gegenüber. Vergessen Sie nicht, dass die Hinterbliebenenrente der Witwe oder des Witwers im Fall des Splittings wegfällt und eine Waisenrente gegebenenfalls gemindert wird.

Nach dem Tod eines Ehe- oder Lebenspartners kann ein Rentensplitting durchaus vorteilhaft sein:

Der überlebende Partner kann durch das Rentensplitting einen eigenen Rentenanspruch erwerben, weil er zum Beispiel die Wartezeit für eine Rente oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erziehungsrente erfüllt.

Das Rentensplitting kann auch von Vorteil sein, wenn eine Witwen- oder Witwerrente wegen eines zu hohen Einkommens des überlebenden Partners ruht. Wenn der Hinterbliebene mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sein künftiges Einkommen unverändert hoch sein und die Witwen- oder Witwerrente deshalb weiterhin ruhen wird, kann die Durchführung eines Rentensplittings selbst bei einer nur befristeten Zahlung einer eigenen Rente für den überlebenden Partner güns-



tig sein. Denn auf Hinterbliebenenrenten werden alle Einkommensarten angerechnet, während bei Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur der Hinzuverdienst geprüft wird.

Bitte beachten Sie:

Auch bei einer Erziehungsrente wird Einkommen angerechnet. Ist das Einkommen des überlebenden Partners sehr hoch, ist auch das Ruhen der erst nach dem Rentensplitting in Frage kommenden Erziehungsrente wahrscheinlich.

Bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 muss die Erklärung zum Rentensplitting spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Tod des Partners abgegeben worden sein.

Lohnen kann sich ein Rentensplitting auch, wenn der überlebende Partner wieder heiratet oder erneut eine Lebenspartnerschaft begründet. Dann nämlich fällt die Witwen- oder Witwerrente grundsätzlich weg. Der überlebende Ehe- oder Lebenspartner hat die Wahl: Entweder er entscheidet sich für das Rentensplitting aus der vorhergehenden Ehe oder Partnerschaft oder aber für die Zahlung einer Abfindung der Witwen- oder Witwerrente.

Ein Rentensplitting nach dem Tod eines Partners wird sich regelmäßig nicht lohnen, wenn eine erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht beabsichtigt ist oder der überlebende Partner noch

keine eigene Rente bezieht und auch keinen eigenen Rentenanspruch durch das Rentensplitting erwirbt.

Ohne Durchführung des Rentensplittings erhält der überlebende Partner im Regelfall eine Witwen- oder Witwerrente. Diese würde durch das Rentensplitting jedoch wegfallen. Vom Zuschlag des Splittings profitiert der überlebende Ehepartner oder Lebenspartner aber erst später, wenn er eine eigene Rente bezieht. Es würde somit eine Versorgungslücke entstehen: Die Hinterbliebenenrente würde er sofort einbüßen, vom Splitting jedoch erst später profitieren können.

Ein durchgeführtes Rentensplitting schließt auch die Zahlung einer Abfindung wegen Wiederheirat an die Witwe oder den Witwer aus. Haben sich die Witwe oder der Witwer gegen das Rentensplitting entschieden und heiraten später erneut, erhalten sie eine Rentenabfindung für ihre wegfallende Witwen- oder Witwerrente. Die Witwen- oder Witwerrente kann sogar wiederaufleben und erneut gezahlt werden, wenn die neue Ehe aufgelöst wird.

Bitte beachten Sie:

Für eine Rentenabfindung für Lebenspartner gelten als erste Wiederheirat die erste Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft, die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie die erste Begründung einer Lebenspartnerschaft nach einer Ehe. Die Wiederheirat selbst steht dem Rentensplitting nicht entgegen. Wer jedoch eine Abfindung erhalten hat, kann sich nicht mehr für das Splitting entscheiden.

Selbst wenn die Witwen- oder Witwerrente wegen des anzurechnenden Einkommens in voller Höhe ruht, kann vor dem Bezug einer eigenen Rente kein Rentensplitting

empfohlen werden. Denn möglicherweise ändert sich die Einkommenssituation, und die Hinterbliebenenrente kann wieder gezahlt werden. Langfristig betrachtet kann der Bezug einer Witwen- oder Witwerrente günstiger sein als ein Rentensplitting, zum Beispiel wenn sich die eigene Rente zwar durch den Splittingzuwachs erhöht, aber nur befristet gezahlt wird und später wegfällt. Das Rentensplitting wäre dann nicht mehr von Vorteil, zumindest so lange nicht, wie noch keine andere eigene Rente (zum Beispiel Altersrente) unbefristet bezogen wird.

Fazit

Wie Ihnen die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, sind die Auswirkungen des Rentensplittings vielschichtig und können für Sie sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein. Aus diesem Grund fällt eine eindeutige Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting oft schwer.

Ihr Rentenversicherungsträger kann Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen und ausrechnen, in welchem Umfang sich ein Rentensplitting auswirken würde und wie hoch eine alternativ zu zahlende Witwen- oder Witwerrente wäre. Bedenken Sie aber bitte, dass solche Berechnungen Momentaufnahmen sind. Künftige tatsächliche und rechtliche Änderungen, die das Ergebnis der Berechnung noch beeinflussen können, bleiben unberücksichtigt.



Und wenn doch nicht?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kürzung der Rente aufgrund eines durchgeführten Rentensplittings ausgesetzt werden.

Unangemessene Härten für den durch das Rentensplitting belasteten Partner sollen vermieden werden. Wenn der begünstigte Partner verstorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente erhalten hat, kann dem belasteten überlebenden Partner eine ungekürzte Rente gezahlt werden.

Das gilt nicht bei einem Rentensplitting nach dem Tod eines Partners, wenn der überlebende Partner ein Rentensplitting zu seinen Lasten allein herbeigeführt hat, zum Beispiel um eine Erziehungsrente zu bekommen.

Die Härteregelung wird nur angewendet, wenn der insgesamt Begünstigte verstorben ist. Das bedeutet: Der begünstigte Partner, der neben Zuschlägen auch Abschläge an Entgeltpunkten aus einem Einzelsplitting erhalten hat, muss die auf den Abschlägen beruhende Rentenminderung weiter hinnehmen, wenn der insgesamt belastete Partner verstorben ist.

**Bitte beachten Sie:
Die Härteregelung kann nur vom überlebenden
Ehe- oder Lebenspartner, nicht aber von seinen
Hinterbliebenen beantragt werden.**

Die Prüfung der Härteregelung erfolgt nur auf Antrag des überlebenden Ehe- oder Lebenspartners. Allerdings ist der zuständige Rentenversicherungsträger verpflichtet, diesen auf eine Antragstellung hinzuweisen, wenn er vom Tod des begünstigten Partners erfährt.

Abänderung des Rentensplittings

Ehe- und Lebenspartner haben Anspruch auf die Abänderung des Rentensplittings, wenn sich nachträglich beispielsweise durch Rechtsänderungen ein Wertunterschied bei den Rentenansprüchen der Partner aus der Ehezeit ergibt, der wesentlich vom ursprünglich ermittelten Wertunterschied abweicht. Die Rechtsänderungen müssen Auswirkungen bei mindestens einem Ehe- oder Lebenspartner haben.

Die Abweichung muss wesentlich sein: Sie muss mindestens zehn Prozent der durch die frühere Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte und mehr als 0,5 Entgeltpunkte umfassen. Wenn durch die Abänderung eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird, ist sie ebenfalls möglich.

Die Abänderung des Rentensplittings können sowohl die Ehe- und Lebenspartner als auch die rentenberechtigten Hinterbliebenen beantragen. Es reicht auch aus, wenn nur einer der Partner die Abänderung wünscht. Eine gemeinsame Entscheidung oder Erklärung ist nicht notwendig.



Splitting für Lebenspartner

Seit Januar 2005 ist das Rentensplitting auch unter Lebenspartnern möglich. Grundsätzlich gelten hierfür die gleichen Regelungen und Bestimmungen wie für das Splitting unter Ehegatten.

Mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“, das bereits 2001 in Kraft getreten ist, wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft als neues familienrechtliches Gebilde neben der Ehe etabliert.

Die Rechte und Ansprüche gleichgeschlechtlicher Lebenspartner wurden seitdem immer mehr erweitert. Auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es Regelungen für Lebenspartner.

Bitte beachten Sie:

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft gründen zwei Personen gleichen Geschlechts, wenn sie zusammen vor einem Standesbeamten oder Notar erklären, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Vor welcher Stelle oder Behörde das geschehen muss, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Nähere Informationen zu Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Seit dem 1. Januar 2005 haben Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente, eine Erziehungsrente oder eine Rentenabfindung, wenn sie erneut eine Lebenspartnerschaft eintragen lassen. Das Rentensplitting gehört ebenfalls zu den Regelungen, die auch für Lebenspartner gelten.

Grundsätzlich gelten alle Ausführungen und Erläuterungen in dieser Broschüre zur Durchführung des Splittings, zur Härteregelung und Abänderung des Rentensplittings gleichermaßen für Ehepaare wie eingetragene Lebenspartnerschaften. Für Lebenspartner werden lediglich einige Voraussetzungen beziehungsweise Begriffe gesondert definiert: Als Eheschließung gilt die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehegatte der Lebenspartner.



Unser Tipp:

Lassen Sie sich am besten persönlich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, wenn Sie das Rentensplitting wählen möchten. Adressen und Ansprechpartner haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versicherten-ältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

9. Auflage (9/2014), **Nr. 209**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen